

175/KOMM XXIV. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses

zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (910/GO XXIV. GP)

Veröffentlichung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses

(7. Sitzung, 31. Jänner 2012)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen hat am 18. November 2011 einstimmig beschlossen, generell Beschlüsse des Untersuchungsausschusses samt dem Stimmverhalten der Fraktionen bei diesen Beschlüssen im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

In der 7. Sitzung vom 31. Jänner 2012 wurden folgende Beschlüsse laut Beilagen 1 und 2 gefasst:

Beilage 1: „Ergänzender Beweisbeschluss“

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Beilage 2: „Antrag auf neuerliche Ladung als Auskunftsperson und Verhängung einer Ordnungsstrafe“

Der Beschluss erfolgte ebenfalls einstimmig.

Das vorliegende Kommuniké wurde vom Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2012 01 31

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek

Schriftführer

Dr. Gabriela Moser

Obfrau

Beilage 1**Antrag**

**der Abgeordneten Petzner, Jarolim, Rosenkranz, Amon und Pilz
und weiterer Abgeordneter**

**betreffend Beweisbeschluss und Vorlage von Akten
gem. § 2 Abs 1 VO-UA**

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen wolle beschließen:

Ergänzender Beweisbeschluss

In Ergänzung zum Beweisbeschluss vom 18.11.2011 wird die Anforderung weiterer Beweismittel beschlossen.

Soweit im Folgenden Anforderungen schriftlicher Beweismittel formuliert werden, sind darunter nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch ohne ausdrückliche Nennung sämtliche mit dem Beweisthema im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Unterlagen, Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. e-mail, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl. zu verstehen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Ad Beweisthema 4, 5, 6 und 7.

Bundesministerium für Justiz:

Es werden Akten im obigen Sinne der Staatsanwaltschaften und Gerichte ab dem Jahr 2000 im Zusammenhang mit sämtlichen Themenkreisen betreffend der Causa **Connect Werbe- & Beratungsagentur GmbH, FN 289229m** und der direkten Schaltung von Inseraten bzw. dem Eingehen von sonstigen Medienkooperationen seitens der Bundesministerien, sowie möglicher Zahlungen an die „Connect“ im Zusammenhang mit der Verleihung von Staatsbürgerschaften und im Zusammenhang mit der versuchten Lockerung des Glückspielmonopols angefordert.

Spätere Ergänzungen dieses Beweisbeschlusses werden ausdrücklich vorbehalten.

Beilage 2**Antrag****der Abgeordneten Rosenkranz, Pilz, Petzner
auf neuerliche Ladung als Auskunftsperson und Verhängung einer Ordnungsstrafe**

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

Die vom Untersuchungsausschuss für den 31. Jänner 2012 geladene Auskunftsperson Frau Mag. Gabriele KRÖLL-MAIER hat der ihr zugestellten Ladung nicht Folge geleistet.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses liegt keine genügende Entschuldigung vor, weil

1. die im Schreiben der Rechtsanwaltpartnerschaft Pitschmann & Santner in Vertretung der Auskunftsperson geltend gemachten Gründe, wonach die Auskunftsperson aus beruflichen Gründen nicht zum vorgesehenen Termin erscheinen könne, diese nicht von der Pflicht nach § 3 VO-UA vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen, entbinde, zumal keine entsprechende Verständigung der Dienstbehörde (Schulbehörde) über dem Erscheinen entgegenstehende Dienstpflichten dem Untersuchungsausschuss übermittelt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA beantragt daher der Untersuchungsausschuss beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Verhängung einer Ordnungsstrafe in angemessener Höhe über Frau Mag. Gabriele KRÖLL-MAIER.

Gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA wird die neuerliche Ladung von Frau Mag. Gabriele KRÖLL-MAIER als Auskunftsperson zum Beweisthema 1f lt. Beweisbeschluss vom 18.11.2011 in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Februar 2012 um 15:00 Uhr unter der Androhung, dass der Untersuchungsausschuss bei neuerlicher Nichtbefolgung der Ladung die Vorführung beschließen könne, beantragt.

Wien, am 31. Jänner 2012